

Satzung des Ringer Club Hürth

Tag der Errichtung 30.06.2002

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Ringer Club Hürth e. V.* und hat seinen Sitz in Gustav-Stresemann Ring 27, 50354 Hürth
- (2) Die Vereinsfarben sind rot, blau, gelb.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht unter der Registernummer eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere aber des Ringkampfsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der zur Zeit gültigen Fassung und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person, aber auch juristische Person mit der Eigenschaft der Rechtsfähigkeit werden. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht (Stimmberechtigung) haben alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten werden, vorausgesetzt keiner der Erziehungsberechtigten genießt bereits das Wahlrecht.
- (3) Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (4) Ein vereinsinternes Rechtsmittel ist gegen den Vorstandsbeschluss nicht gegeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Geht die Abmeldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Über die Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Ausschlussbeschluss des Vorstandes unberührt.
- (5) Gegen den Vorstandsbeschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge richten sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Finanzordnung.
- (3) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt mit dem Geschäftsführer den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 Abs. 2 BGB in allen Vereinsangelegenheiten, so weit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) Kassierer/in
 - b) Jugendausschuss
 - c) Schriftführer/in
 - d) Sportwart
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinendes;
 - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§9 Besonderer Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (3) Der Kassenwart hat für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zu sorgen.
- (4) Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.

§ 10 Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Er entscheidet über die Verwendung, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (3) Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung des Fachverbandes und ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Absendedatum des Einladungsschreibens.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Anträge aus der Reihe der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
- (5) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, so weit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (9) Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (10) Von allen Versammlungsbeschlüssen wird eine Niederschrift durch den Schriftführer verfaßt. Die Niederschrift wird rechtsverbindlich und zum Nachweis gegen über den Mitgliedern vom Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Geschäftsführer und Schriftführer/in unterschrieben. Gem. § 58 Nr. 4 BGB.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 13 Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 14 Das Vereinsende

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47 ff BGB).
- (3) Im Falle der Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder des Vereinsverbots fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Hürth mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.